

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen (Landkreis Unterallgäu)
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Realschule Babenhausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	0	0
die Ausgaben	0	0	0	0
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	115.000	0	1.929.800	2.044.800
die Ausgaben	115.000	0	1.929.800	2.044.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 115.000 € erhöht und damit auf 115.000 € neu festgesetzt.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Babenhausen, 4. Juli 2016
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG – BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG – BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) jeweils in der derzeit gültigen Fassung mit Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2016 Gesch.-Nr. 24 - 0280 folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule (Verbandsatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Mindelheim Grundschule“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Mindelheim.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Sprengelgemeinden Mindelheim und Stetten.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheit.

§ 4

Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeine Stadt Mindelheim geführt.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden – ;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 Buchstabe c) wird wie folgt geregelt:

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 2 erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 3 (Verbandsräte) erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Die Pauschale für selbständig Tätige wird auf 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer festgesetzt.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Finanzbedarf

(1) Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 10
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.1996 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Mindelheim, 13. Juni 2016
SCHULVERBAND MINDELHEIM GRUNDSCHULE

Dr. Stephan Winter
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2016, Gesch.-Nr. 24-0280, erteilt.

III.

Der Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule liegt in der Zeit vom 07.07.2016 bis 07.08.2016 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei (Zimmer 7) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule liegt während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei (Zimmer 7) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

24 - 9410.0

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG – BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG – BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) jeweils in der derzeit gültigen Fassung mit Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2016 Gesch.-Nr. 24-0280 folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Mindelheim Mittelschule“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Mindelheim.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Sprengelgemeinden Apfeltrach, Dirlewang, Eggenenthal, Kammlach, Mindelheim, Stetten, Unteregg.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheit.

§ 4

Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeine Stadt Mindelheim geführt.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden – ;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 Buchstabe c) wird wie folgt geregelt:

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 2 erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 3 (Verbandsräte) erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Der Pauschale für selbständig Tätige wird auf 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer festgesetzt.

- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 10

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.1996 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Mindelheim, 13. Juni 2016
SCHULVERBAND MINDELHEIM MITTELSCHULE

Dr. Stephan Winter
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2016, Gesch.-Nr. 24 - 0280, erteilt.

III.

Der Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule liegt in der Zeit vom 07.07.2016 bis 07.08.2016 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei (Zimmer 7) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule liegt während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei (Zimmer 7) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Hans-Joachim Weirather
Landrat